

unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Zusammenhänge der Erziehungspflichtverletzung differenziert einzuschätzen, was mit dem Verfahren erreicht werden soll und ob diese Ziele real sind. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ordnungsstrafverfahrens ist, daß die bisherige erzieherische Einwirkung auf die Erziehungspflichtigen intensiv erfolgt ist und die gesellschaftlichen Möglichkeiten genutzt wurden. Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren bei

Verletzung der Schulpflichtbestimmungen muß insbesondere der Vorbeugung weiterer Pflichtverletzungen dienen. Das wird dadurch erreicht, daß der Rechtsverletzer rechtzeitig und unabwendbar für seine Pflichtverletzungen einstehen muß und daß durch eine gründliche Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen im Ordnungsstrafverfahren die Hemmnisse erkannt und durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt werden.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen

Die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Strafrechtspflege ist ein Ausfluß des Grundrechts aller Bürger auf Mitgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens¹. Dieses Mitwirkungsrecht hat in Art. 6 des neuen StGB und in § 4 der neuen StPO seine grundsätzliche Ausgestaltung erfahren. Durch ihre unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren leisten die Bürger der DDR zugleich einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins. Dabei spielen Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit eine nicht unbedeutende Rolle.

Nach § 201 der neuen StPO sind Termin und Ort der Hauptverhandlung so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken (Abs. 1). Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann (Abs. 2). Mit dieser Bestimmung und der Regelung über die Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 209) und über die Mitwirkung der Bürger im Rechtsmittelverfahren (§ 296) sind den Gerichten Maßstäbe für die differenzierte Durchführung gesellschaftlich wirksamer Verfahren in die Hand gegeben.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts hat sich mit den Erfahrungen der Gerichte bei der Durchführung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit befaßt und daraus Schlußfolgerungen gezogen. Verschiedene Bezirksgerichte wie Halle, Rostock, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Neubrandenburg und Schwerin haben die Praxis der Kreisgerichte hierzu analysiert und ebenfalls Maßnahmen eingeleitet, um die Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit zu erhöhen.

Die gründlichen Einschätzungen dieser Bezirksgerichte zeigen, daß sich die Schlußfolgerungen des Obersten Gerichts mit den Erfahrungen der Kreis- und Bezirksgerichte decken. Aus dieser Analyse der gegenwärtigen Praxis sind folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

Zu den Kriterien für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

Charakteristisch für Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit ist, daß die Teilnahme der Bürger vom Gericht organisiert wird und der Zuhörerkreis wesentlich größer als bei der normalen öffentlichen Verhand-

lung ist. Es kann also dann von einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit gesprochen werden, wenn zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens eine größere Zahl von Bürgern aus dem Arbeits- oder Lebensbereich des Angeklagten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgefordert wird, ohne daß dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Eine erweiterte Öffentlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Rechtspflegeorgane in größerem Umfange Vertreter von Gewerkschaftsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front, Leitungen der FDJ, staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen oder Kollektiven zur Hauptverhandlung einladen.

Von einer erweiterten Öffentlichkeit kann jedoch dann keine Rede sein, wenn das Gericht zur Hauptverhandlung Mitglieder einer Brigade oder einer Hausgemeinschaftsleitung ladet. Eine solche Form entspricht normalen Anforderungen an eine öffentliche Verhandlung. Jedoch sollen Mitglieder gesellschaftlicher Kollektive nur in dem Umfange geladen werden, wie es den Erfordernissen der konkreten Strafsache entspricht. Auch hier gilt der Grundsatz der Differenziertheit und Ge-eignetheit des Strafverfahrens. Diese Entscheidung hat das Gericht im Eröffnungsverfahren zu treffen².

Vor erweiterter Öffentlichkeit sollte dann verhandelt werden, wenn

a) die Mobilisierung der Öffentlichkeit zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen, zur Beseitigung von begünstigenden Faktoren und zur Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit notwendig ist;

b) die Öffentlichkeit über die Straftat, die ihr zugrunde liegenden Umstände und Zusammenhänge, die Folgen der Tat und die strafrechtliche Beurteilung der Handlung informiert werden muß;

c) eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf einen bestimmten Personenkreis erzielt werden soll. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Straftat

— durch schlechte Arbeitsmoral oder Disziplin bzw. durch fehlerhafte Auffassungen im Wohn- bzw. Betriebskollektiv begünstigt wurde und es dadurch zu erheblichen Störungen in der Zusammenarbeit bzw. im Zusammenleben der Bürger kam;

— durch Vernachlässigung von Ordnung und Sicherheit im Betrieb, in der Genossenschaft oder Einrichtung begünstigt wurde;

— in engem Zusammenhang mit dem Betriebsgeschehen stand, sie z. B. erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen hatte und die Mobilisierung aller Werktätigen des Betriebes zur Überwindung der Mängel erforderlich ist (z. B. bei Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und bei Wirtschaftsstraftaten);

¹ Vgl. hierzu Art. 20 des Entwurfs der sozialistischen Verfassung der DDR.

² Vgl. Abschn. II Ziff. 1 der OG-Richtlinie Nr. 17 vom 14. Januar 1963 - RP. I 63 - (NJ 1963 S. 89).